

VII-Verg 20/11



OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

BESCHLUSS

Verkündet lt. Protokoll am 28. Juli 2011
Reimann, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Vergabenachprüfungsverfahren

Remondis GmbH & Co. KG, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Remondis Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Jörg Mauthe und Werner Hols, Dieselstraße 3, 44805 Bochum,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Baumeister Rechtsanwälte in Münster –

g e g e n

1. Stadt Bochum, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Hans-Böckler-Straße 19, 44777 Bochum,

Antragsgegnerin zu 1. und Beschwerdegegnerin zu 1.,

- Verfahrensbevollmächtigte: Heuking Kühn Lüer Wojtek Partnerschaft in Düsseldorf -

2. USB Umweltservice Bochum GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Kerstin Abraham und Werner Meys, Hanielstraße 1a, 44801 Bochum,

Antragsgegnerin zu 2., Beigeladene zu 1. und Beschwerdegegnerin zu 2.,

- Verfahrensbevollmächtigte: Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in
Düsseldorf -

weitere Verfahrensbeteiligte:

Rau-Recycling GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Werner Meys,
Hanielstraße 1, 44801 Bochum,

Beigeladene zu 2.,

- Verfahrensbevollmächtigte: Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in
Düsseldorf -

hat der Vergabesenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 22. Juni 2011 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dicks sowie die Richter am Oberlandesgericht Schüttpelz und Rubel

b e s c h l o s s e n :

Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin werden die Beschlüsse der Vergabekammer bei der Bezirksregierung Arnsberg vom 02. Februar 2011 (VK-27/10) und 17. Januar 2011 (VK-28/10) aufgehoben.

1.

Es wird festgestellt, dass

- a) der Vertrag vom 30. Dezember 1994 nebst Ergänzungs- und Änderungsverträgen zwischen den beiden Antragsgegnerinnen nicht wirksam die Beauftragung der Antragsgegnerin zu 2. mit der getrennten Erfassung, Sortierung und Verwertung stoffgleicher Nichtverpackungen (einschließlich Öffentlichkeitsarbeit) erfasst,
- b) der zwischen der Antragsgegnerin zu 2. und der Beigeladenen zu 2. unter dem 29. November 2010 geschlossene Vertrag unwirksam ist.

2.

Der Antragsgegnerin zu 1. wird untersagt, die Antragsgegnerin zu 2. außer-

halb eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens mit der getrennten Erfassung, Sortierung und Verwertung stoffgleicher Nichtverpackungen zu beauftragen.

3.

Der Antragsgegnerin zu 2. wird untersagt, die Beigeladene zu 2. außerhalb eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens mit der getrennten Erfassung stoffgleicher Nichtverpackungen zu beauftragen.

4.

Die Antragsgegnerinnen tragen die Kosten des Verfahrens vor der Vergabekammer bei der Bezirksregierung Arnsberg (VK 27/10) als Gesamtschuldner.

Die Antragsgegnerinnen tragen die notwendigen Aufwendungen der Antragstellerin in diesem Verfahren je zur Hälfte. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragstellerin war notwendig.

5.

Die Antragsgegnerin zu 2. trägt die Kosten des Verfahrens vor der Vergabekammer bei der Bezirksregierung Arnsberg (VK 28/10) einschließlich der notwendigen Aufwendungen der Antragstellerin. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragstellerin war notwendig.

6.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der notwendigen Aufwendungen der Antragstellerin tragen die Antragsgegnerinnen je zur Hälfte.

7.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren beträgt für das ursprüngliche Verfahren VII-Verg 20/10 173.800 € und für das ursprüngliche Verfahren VII-Verg 13/11 53.850 €.